

Anhang zur Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Weinfelden (verbleibende Amtsperiode bis am 31. Mai 2024)

§ 1

Zusammensetzung

Das Bezirksgericht Weinfelden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gerichtspräsidentin Spring;
- b) zwei weitere Berufsrichterinnen oder Berufsrichter:
 - Vizepräsident Romano;
 - Berufsrichter Weber;
- c) vier nebenamtliche Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter:
 - Bezirksrichter Grünig;
 - Bezirksrichter Uhlmann;
 - Bezirksrichterin Tobler-Pfusser;
 - Bezirksrichter Bernhard;
- d) drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter:
 - Ersatzrichter Brunner;
 - Ersatzrichter Rüegg;
 - Ersatzrichter Bollinger.

§ 2

Wahlen

Es sind vom Plenum gewählt:

Vizepräsident: Emmanuele Romano

Leitende Gerichtsschreiberin: Livia Thomann

Informatikbeauftragte: Livia Thomann

§ 3

Bezirksgericht in
Dreierbesetzung

Die Abteilungen des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Erste Abteilung:
 - Vorsitz: Vizepräsident Romano oder Berufsrichter Weber
 - Ordentliche Mitglieder: Bezirksrichterin Tobler-Pfusser und Bezirksrichter Bernhard.
- b) Zweite Abteilung:
 - Vorsitz: Gerichtspräsidentin Spring oder Berufsrichter Weber;
 - Ordentliche Mitglieder: Bezirksrichter Grünig und Bezirksrichter Uhlmann.

Aus sachlichen Gründen, namentlich Ausgewogenheit der Belastung, Vertretung beider Geschlechter, spezifische Fachkenntnisse, Mitwirkung an früheren Entscheiden in gleicher Sache, Abwesenheit, kann die Spruchkör-

perbildung anders zusammengesetzt werden.

§ 4

Aufteilung des
Beschäftigungsgrads
der Berufsrichter

Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter teilen den in § 2 der Verordnung des Obergerichts über die personelle Besetzung der Bezirksgerichte vorgesehenen Beschäftigungsgrad von 300 % wie folgt auf:

- Gerichtspräsidentin Spring 100 %
- Vizepräsident Romano 100 %
- Berufsrichter Weber 100 %

§ 5

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitungsanteil des Präsidiums wird auf 25% festgelegt. Der Geschäftsleitungsanteil der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers wird auf 15% festgelegt.

§ 6

Fallverteilung

Unter Berücksichtigung des Geschäftsleitungsanteils des Präsidiums ergibt sich folgende Fallverteilung (auf 100 Fälle):

- Gerichtspräsidentin Spring: 27.4% (28 Fälle)
- Vizepräsident Romano: 36.3% (36 Fälle)
- Berufsrichter Weber: 36.3% (36 Fälle)

§ 7

Fallzuweisung

Die Fallzuweisung erfolgt chronologisch unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads der Berufsrichter, der Art der Fälle und ihres mutmasslichen Aufwands gestützt auf die in den §§ 8 – 10 genannten Kriterien.

§ 8

Fallgruppen

Es werden folgende Fallgruppen gebildet:

1. gemeinsame Scheidungsbegehren mit vollständiger Einigung;
2. übrige familienrechtliche Verfahren;
3. übrige Zivilverfahren des Einzelrichters;
4. übrige Zivilverfahren des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung;
5. summarische Verfahren betreffend Eheschutz und vorsorgliche

Massnahmen im Ehescheidungs- oder Abänderungsprozess;

6. summarische Verfahren gemäss SchKG;
7. übrige summarische Verfahren;
8. Straf- und Jugendstrafverfahren bei Anklagen;
9. übrige Straf- und Jugendstrafverfahren bei Anklagen im abgekürzten Verfahren, bei Überweisungen von Strafbefehlen oder Strafverfügungen gemäss VStrR, bei selbständigen nachträglichen Anordnungen und bei selbständig anzuordnenden Massnahmen;
10. Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen und Aufsichtsbeschwerden.

§ 9

Fallzählung

¹ In Zivil- und SchKG-Verfahren wird ein Fall gezählt für:

- a) jedes Gesuch;
- b) jede Klage, Widerklage und Streitverkündungsklage;
- c) jedes gemeinsame Scheidungsbegehren;
- d) jedes Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen und vor der Aufsichtsbehörde.

Mehrere Kläger oder Beklagte werden nicht zusätzlich gezählt.

² In Strafverfahren wird ein Fall gezählt für:

- a) jede Anklage;
- b) jede Überweisung eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung gemäss VStrR;
- c) jede nachträgliche Anordnung, ausgenommen Widerrufe;
- d) jede selbständig anzuordnende Massnahme;

Mehrere Beschuldigte werden je einzeln gezählt.

³Die Spezialgebiete gemäss § 8 der Geschäftsordnung werden nicht gezählt.

§ 10

Spezialgebiete

Die Zuständigkeiten für die Spezialgebiete gemäss § 8 der Geschäftsordnung werden wie folgt festgelegt:

1. Konkursverfahren mit vorgängiger Betreuung:
Zuständiger Berufsrichter: Gerichtspräsidentin Spring
Stellvertretung: Vizepräsident Romano

2. Konkursverfahren ohne vorgängige Betreuung auf Antrag eines Gläubigers und gegen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:
Zuständiger Berufsrichter: Vizepräsident Romano
Stellvertretung: Gerichtspräsidentin Spring
3. Konkursverfahren ohne vorgängige Betreuung auf Antrag des Schuldners und einvernehmliche private Schuldenbereinigungen:
Zuständige Berufsrichter: Vizepräsident Romano
Stellvertretung: Gerichtspräsidentin Spring
4. Gerichtliche Verbote:
Zuständige Berufsrichterin: Gerichtspräsidentin Spring
Stellvertretung: Berufsrichter Weber
5. Rechtshilfeweise Beweiserhebungen:
Zuständige Berufsrichter: Gerichtspräsidentin Spring
Stellvertretung: Vizepräsident Romano
6. Rechtshilfeweise Zustellungen:
Zuständiger Berufsrichter: Gerichtspräsidentin Spring
Stellvertretung: Vizepräsident Romano
7. Erbausschlagungen und Konkursverfahren ohne vorgängige Betreuung gegen eine ausgeschlagene oder überschuldete Erbschaft:
Zuständige Berufsrichterin: Gerichtspräsidentin Spring
Stellvertretung: Berufsrichter Weber
8. Übrige summarische Verfahren im Bereich des Erbrechts:
Zuständige Berufsrichterin: Gerichtspräsidentin Spring
Stellvertretung: Vizepräsident Romano
9. Kraftloserklärungen:
Zuständige Berufsrichter: Vizepräsident Romano
Stellvertretung: Gerichtspräsidentin Spring

§ 11

Publikation

Der Anhang zur Geschäftsordnung wird im Internet publiziert.

Erlassen an der Plenarsitzung vom 12. Dezember 2023.